



## Informationen für die Eltern

### Auszug aus den Münchner Förderformel Regelwerken betreffend die Elternentgeltermäßigungen

**gültig ab 01.09.2018**

#### **Elternentgeltermäßigung:**

Einkommensabhängige Elternentgeltermäßigung und Befreiung von Elternentgelten für kinderreiche Familien aus der Münchner Förderformel erfolgt nach den, in der jeweils gültigen Fassung **der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (Richtlinie)** [www.muenchen.de/foerderformel](http://www.muenchen.de/foerderformel), festgelegten Regeln.

In der Einrichtung erhalten Sie ausführliche Informationen zu allen Ermäßigungsarten sowie die Antragformulare. Dies finden Sie auch im Internet: [www.muenchen.de/foerderformel](http://www.muenchen.de/foerderformel)

Grundsätzlich erfolgen alle Arten der Ermäßigungen aus der Münchner Förderformel nur für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der hierfür stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München gewährt.**

Der Ermäßigungsanspruch für alle Ermäßigungsarten erlischt ab dem 1. des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.

Bei Wegzug eines Kindes aus München entfallen ab dem Monat des Umzugs alle Elternentgeltermäßigungen. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist entfallen alle Elternentgeltermäßigungen ab dem Monat, ab dem das Kind in der Einrichtung nicht mehr betreut war. Bei Austritt im Laufe eines Monats entfällt die Ermäßigung für den gesamten Monat.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, kann der Antrag auf Ermäßigungen aller Arten bereits ab dem Umzugsmonat gestellt werden.

Familien mit einem Hauptwohnsitz in München können darüber hinaus bei der Zentralen Gebührenstelle einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

**Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München wird das jeweilige Höchstentgelt fällig.** Solche Familien können bei dem zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Gemeinde einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

#### **A. Einkommensbezogene Elternentgeltermäßigung:**

Eine Reduzierung des Besuchsentgelts ist möglich, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind zusammenleben, und des Kindes den Betrag von 60.000 Euro nicht übersteigt.

Der Träger (bzw. die Einrichtungsleitung) stellt den Antrag auf Einkommensberechnung für die Personensorgeberechtigten, wenn diese dies wünschen. Das zur Berechnung des

Besuchsentgeltes zugrunde gelegte Einkommen wird durch einen Bescheid der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport – Zentrale Gebührenstelle festgestellt.

Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen. Der Antrag sowie die Nachweise der Einkünfte und/ oder die Nachweise über den aktuellen Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind vollständig **bis spätestens zum 28.02 des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres** einzureichen (**Ausschlussfrist**). Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorjahres und/oder Nachweisen über den aktuellen Bezug der oben genannten Sozialleistungen, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträge auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen können Nachweise der Einkünfte des Vorjahres und/ oder Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Die Mitteilung hat an die Zentrale Gebührenstelle zu erfolgen.

## **B. Elternentgeltermäßigung für besondere Gruppen der Betreuten:**

### **1. Pflegekinder, Heimkinder:**

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet. Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden das Elternentgelt und das Verpflegungsentgelt in voller Höhe erstattet. Es gelten die in der Richtlinie geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

### **2. Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen:**

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen werden das Elternentgelt und das Verpflegungsentgelt auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres in voller Höhe oder teilweise erstattet. Es gelten die in der Richtlinie geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

## **C. Geschwisterermäßigung:**

Es kann eine Geschwisterermäßigung beantragt werden, wenn zwei oder mehrere Geschwisterkinder einer Familiengemeinschaft gemäß der in der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie festgelegten Definition in einer förderrelevanten Kindertageseinrichtung betreut werden.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigendem Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kinder erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder, die eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen festgelegt:

- Kind mit Ordnungsnummer 1 – Reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung
- Kind mit Ordnungsnummer 2 – Zweitkindermäßigung (die Elternentgelte werden um zwei Einkommensstufen niedriger als das festgestellte Einkommen erhoben).

- Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher – Förderung kinderreicher Familien (Besuchsentgelt wird auf 0,00 Euro ermäßigt).

### 1. Antrag auf Zweitkinderermäßigung:

Die Personensorgeberechtigten stellen den Antrag auf Zweitkinderermäßigung bei der Einrichtungsleitung. Die Zweitkinderermäßigung wird durch die AWO München Stadt vollzogen. Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung darf durch die Personensorgeberechtigten für den gleichzeitigen Besuch nur in einer Kindertageseinrichtung, die im Rahmen der Münchner Förderformel gefördert wird, gestellt werden. Der Antrag sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig **bis spätestens zum 28.02 des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres** einzureichen (**Ausschlussfrist**). Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Zweitkinderermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

### 2. Antrag auf Förderung für kinderreiche Familien:

Der Antrag auf Befreiung von Elternentgelten wird in der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss bearbeitet und verbeschieden.

Der **Antrag auf Befreiung von Elternentgelten** ist von den Personensorgeberechtigten **bis spätestens vor Ablauf des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres (31.08) auf direktem Wege** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss einzureichen und für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen (**Ausschlussfrist der Personensorgeberechtigten**). Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt München.

### D. Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten für alle Ermäßigungsarten:

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen betreffend die Voraussetzungen für Ermäßigungen, u.a. Veränderung in den Einkünften, der maßgeblichen Wohnungssituation, des Sorgerechts, des Familienstandes, zu informieren. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

Darüber hinaus sind die Änderungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf die Förderung für kinderreiche Familien durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss mitzuteilen.